

EUROPARECHT IN FÄLLEN

Schema 3

Das Vorabentscheidungsverfahren (Art. 267 AEUV¹)

I. Zulässigkeit der Richtervorlage

1) Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs

- Die Unionsgerichtsbarkeit ist zuständig zur Vorabentscheidung in allen unionsrechtlichen Angelegenheiten, allerdings
 - ausgenommen Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (Art. 275 AEUV);
 - eingeschränkt in Angelegenheiten der Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der Polizeilichen Zusammenarbeit (Art. 276 AEUV; inwieweit dies auch Vorabentscheidungsverfahren einschränkt, ist noch nicht geklärt)
- Die unionsinterne Zuständigkeit liegt bisher ausschließlich beim Gerichtshof, da von der Möglichkeit einer Zuständigkeitszuweisung an das Gericht nach Art. 256 III AEUV² (noch) kein Gebrauch gemacht wurde

2) Vorlageberechtigung

a) Gericht

- autonomer unionsrechtlicher Gerichts begriff
- auch Verfassungsgerichte
- auch die in manchen Mitgliedstaaten bestehenden "Staatsräte" (Conseil d'Etat, Raad van State, Consiglio di Stato etc.)

aa) Ständige Instanz zur obligatorischen und bindenden Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten

- Entscheidung auf der Grundlage von Rechtsnormen, nicht nach Billigkeit
- Entscheidungen mit Rechtskraftwirkung (keine bloßen Registergerichte, die wie Verwaltungsbehörden fungieren; keine Anklagebehörden)
- Eingliederung in das klassische Gerichtssystem nicht erforderlich
- Schiedsgerichte nur, wenn Teil des Rechtsschutzsystems
- problematisch bei Spruchkörpern von Verbänden und Berufsorganisationen

bb) Bildung durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes

cc) Entscheidung in rechtsstaatlich geordnetem Verfahren

dd) Richterliche Unabhängigkeit

b) eines Mitgliedstaates

3) Zulässiger Vorlagegegenstand

- beachte: EuGH prüft nicht Vereinbarkeit nationalen Rechts mit dem Unionsrecht!

a) Frage der Auslegung des primären Unionsrechts (Art. 267 UA 1 lit. a)

- aller Verträge (EUV, AEUV, EAGV³, Änderungs- und Beitrittsverträge)
- auch der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (vgl. Art. 6 I EUV)
- auch der allgemeinen Rechtsgrundsätze
- auch der Protokolle und damit der Satzungen der durch die Verträge selbst geschaffenen Organe (vgl. Art. 51 EUV)
- nicht aber der Bestimmungen zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (vgl. Art. 275 AEUV); beachte ferner die Einschränkungen im Rahmen der Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der Polizeilichen Zusammenarbeit nach Art. 276 AEUV

b) Frage der Gültigkeit des sekundären Unionsrechts (Art. 267 UA 1 lit. b, 1. Alternative)

- aller Handlungen aller Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union
- auch der von der Union (bzw. früher der Gemeinschaft) geschlossenen völkerrechtlichen Verträge (auch der gemischten Abkommen hinsichtlich der Verpflichtungen der Union)
- nicht aber der Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (siehe Art. 275 AEUV)

c) Frage der Auslegung des sekundären Unionsrechts (Art. 267 UA 1 lit. b, 2. Alternative)

- aller Handlungen aller Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union
- auch der Satzungen der sekundärrechtlich geschaffenen Einrichtungen (früher in UA 1 lit. c ausdrücklich geregelt)
- auch der rechtlich unverbindlichen Empfehlungen und Stellungnahmen nach Art. 288 UA 5 AEUV
- auch der von der Union (bzw. früher der Gemeinschaft) geschlossenen völkerrechtlichen Verträge (auch der gemischten Abkommen hinsichtlich der Verpflichtungen der Union)
- nicht aber der Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (siehe Art. 275 AEUV)

¹ Früher (bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon) Art. 234 EGV.

² Früher Art. 225 III EGV.

³ Vgl. Art. 106a I, II EAGV.

- 4) **Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage (Art. 267 UA 2)**
 - Ergebnis des Ausgangsverfahrens muss von Antwort auf Vorlagefrage abhängen
 - maßgeblich ist Beurteilung des vorlegenden Gerichts (Ausnahmen: konstruierte Vorlagen, offensichtlich hypothetische Fragen)
- 5) **Klärungsbedürftigkeit der Vorlagefrage**
 - a) Zweifel des vorlegenden Gerichts an der Auslegung oder Gültigkeit des Unionsrechts
 - b) kein Versäumnis einer offensichtlich möglichen Nichtigkeitsklage durch Partei des Ausgangsverfahrens
 - keine Umgehung der Bestandskraftwirkung des Art. 263 UA 6 AEUV⁴ durch Umweg über die nationalen Gerichte...
- 6) **Geeignete Formulierung der Vorlagefrage**
 - beachte: EuGH wird, soweit erforderlich und möglich, die zulässige Vorlagefrage aus dem Antrag des Gerichts "herausschälen" (vgl. bereits EuGH, Rs. 6/64, *Costa/ENEL*)
 - a) Bei Auslegungsfrage: abstrakte Frage nach der Auslegung von Unionsrecht
 - keine Frage nach der Vereinbarkeit bestimmter nationaler Vorschriften mit dem Unionsrecht!
 - b) Bei Gültigkeitsfrage: genaue Angabe der betreffenden Norm

► **Sonderfall: Vorlagepflicht**

- Nichtbeachtung verletzt Recht auf gesetzlichen Richter und kann zur Staatshaftung nach Unionsrecht führen
- a) Fallgruppen
 - aa) Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage in Verfahren vor letztinstanzlichem Gericht (Art. 267 UA 3)
 - EuGH, Rs. 283/81, *CILFIT*: konkrete Betrachtungsweise: maßgeblich, ob letzte Instanz im konkreten Fall
 - bb) Besondere Gründe der Sicherung der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts
 - α) Gericht möchte von Rechtsprechung des Gerichtshofs abweichen (EuGH, Rs. 283/81, *CILFIT*)
 - β) Gericht möchte für ungültig erachteten Sekundärrechtsakt nicht anwenden (EuGH, Rs. 314/85, *Foto Frost*)
 - γ) Gericht gewährt vorläufigen Rechtsschutz gegen Anwendung sekundären Unionsrechts (EuGH, Verb. Rs. C-143/88, *Zuckerfabrik Süderdithmarschen*)
 - b) Ausnahmen:
 - aa) Gerichtshof hat bereits zu gleichgelagertem Fall entschieden (EuGH, Verb. Rs. 28-30/62)
 - bb) Gerichtshof hat Frage sonstwie in gesicherter Rechtsprechung geklärt (EuGH, *CILFIT*)
 - cc) Richtige Auslegung des Unionsrechts ist so offensichtlich, dass kein Raum für vernünftige Zweifel bleibt (EuGH, *CLIFIT*, *Acte clair-Doktrin*)

II. Beantwortung der Vorlagefrage durch den Europäischen Gerichtshof

- 1) **Bei Auslegungsfrage: abstrakte Auslegung der vorgelegten Normen**
 - detaillierte Erläuterung in Entscheidungsgründen
 - Anwendung der so gewonnenen Maßstäbe auf konkreten Sachverhalt (insbes. Entscheidung über Vereinbarkeit des nationalen Rechts mit Unionsrecht) ist Aufgabe des vorlegenden Gerichts
- 2) **Bei Gültigkeitsfrage: Feststellung der Gültigkeit oder Ungültigkeit des vorgelegten Rechtsaktes bzw. der einzelnen vorgelegten Norm**
 - Prüfungskriterien: 1. Unzuständigkeit; 2. Verletzung wesentlicher Form- (und Verfahrens-) vorschritten; 3. Verletzung materiellen Rechts; 4. Ermessensmissbrauch (vgl. Art. 263 UA 2 AEUV)

Anmerkung: Solche Schemata bieten lediglich Anhaltspunkte für die gedanklichen Schritte bei der Prüfung. Vor einem sturen "Abklappern" wird gewarnt!

(Datei: Schema 3 (EuR-Fälle))

⁴ Früher Art. 230 UA 5 EGV.